

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe 3-Koblenz vom 26.03.1991

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 182: Schloßstraße
Teilabschnitt zwischen Viktoria- und Casinostraße

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 07.03.1991, Az.: 379-06, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt wurden.

Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung werden ab

Dienstag, dem 26.03.1991

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20 in 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung in die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 19.03.1991

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstehende ^{Abschrift} ~~Urschrift~~ wird als mit der
Urschrift übereinstimmend festgestellt.

Koblenz, den 11.04.1991



Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

[Handwritten signature]

Stadtammann

Handwritten note:
Hörter referiert
09/04.1991